



Tier im Recht

WAS IST BEI DER HUNDEERZIEHUNG ERLAUBT?

Hunde sind ein beliebtes Haustier, müssen aber entsprechend trainiert und ausgebildet werden.

Bild Archiv

In der Schweiz leben über 550 000 Hunde. Als treue Begleiter nehmen sehr viele von ihnen am gesellschaftlichen Leben ihrer Halterinnen und Halter teil. Damit dieses Miteinander gut funktioniert und Konflikte möglichst vermieden werden, benötigen Hunde eine gewisse Erziehung. Anders als häufig angenommen, ist das entsprechende Training keine reine Privatangelegenheit, sondern eine durch verbindliche Normen vorgegebene Pflicht jeder Tierhalterin und jedes Tierhalters. Sicherzustellen ist dabei, dass Hunde einen ausgeglichenen Charakter haben, gut sozialisiert sind und sich gegenüber Menschen oder anderen Tieren weder aggressiv zeigen noch diese gefährden. Bei der Ausbildung eines Hundes sind Haltende an gesetzliche Vorgaben gebunden. Die eidgenössische Tierschutzverordnung hat eine Reihe von verbotenen Erziehungsmethoden und Hilfsmitteln festgelegt. Untersagt ist etwa die Verwendung von Stachel- oder Zughalsbändern, Lendenleinen oder anderen Führhilfen mit nach innen stehenden Elementen. Dasselbe gilt für sämtliche am Halsband befestigten Geräte, also auch für solche, die beim Bellen Wasser oder Druckluft ausstossen. Unzulässig sind zudem Gerä-

te, die elektrische Reize abgeben, für das Tier sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder durch chemische Stoffe wirken.

Die Verbote bestehen unabhängig davon, ob entsprechende Hilfsmittel im Fachhandel angeboten werden. Hat ein Zoofachgeschäft also beispielsweise Stachelhalsbänder oder Bellstopp-Geräte im Sortiment, bedeutet dies keineswegs, dass deren Verwendung zulässig ist. Im Gegenteil: Hundeerziehung darf einem Tier weder Verletzungen oder Schmerzen zufügen noch es in Angst versetzen – unabhängig von der Erwerbbarkeit eines Hilfsmittels. Nicht erlaubt sind deshalb auch sogenannte Strafschüsse sowie ganz allgemein die Anwendung übermässiger Härte, wie etwa das Schlagen des Tieres mit einem harten Gegenstand.

Kommt es dennoch zu solchen Handlungen, kann dies eine Strafbarkeit der Täterin oder des Täters wegen Tierquälerei begründen. Hundeschulen und Hundehaltende, die tierschutzwidrige Methoden anwenden, sollten deshalb dem kantonalen Veterinärdienst oder der Polizei gemeldet werden.

Gewöhnliche Halsbänder und Leinen gelten hingegen als wichtige und unbedenk-

liche Erziehungshilfsmittel. Bei den in gewissen Kantonen für bestimmte Hunderassen vorgeschriebenen Maulkörben ist darauf zu achten, dass sie anatomisch korrekt geformt sind und dem Tier ein ausreichendes Hecheln ermöglichen.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.